

„Welt der Gründe“ – XXII. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Philosophie vom 11.9. – 16.9.2001 in München

Sektion: Philosophie der Aufklärung und Deutscher Idealismus

Titel: Transzendente Deduktionen und das Faktum der Vernunft

Autor: Ulrich Seeberg, ulrich.seeberg@gmx.de

Einleitung

Im Rahmen von Kants kritischer Philosophie dienen transzendente Deduktionen der Rechtfertigung und zugleich der Begrenzung jener Ansprüche der Vernunft, die durch synthetische Urteile a priori formuliert werden.¹ Obwohl nach Kants eigener Auskunft die Erklärung der Möglichkeit synthetischer Urteile a priori die entscheidende Aufgabe der Transzendentalphilosophie darstellt, überrascht sowohl die Anzahl wie auch die Vielfalt der Deduktionen, die sich über Kants gesamtes kritisches Werk verteilt finden. Insgesamt lassen sich in den Bereichen der Erkenntnistheorie und Metaphysik, der Moral- und Rechtsphilosophie sowie der Ästhetik mindestens zwölf verschiedene transzendente Deduktionen unterscheiden.

Die wichtigste und zugleich umfangreichste dieser Deduktionen ist, wie Kant selbst schreibt, (1) die transzendente Deduktion der reinen Verstandesbegriffe oder Kategorien in der Kritik der reinen Vernunft (KrV A84-130/B116-169), mit der nachgewiesen wird, daß die Kategorien „konstitutiv“ der Möglichkeit der Erfahrung zugrundeliegen, nämlich in Bezug auf die Gegenstände der Erfahrung überhaupt. In der KrV findet sich ferner (2) die transzendente Deduktion der Ideen der reinen Vernunft, mit der gezeigt wird, daß diese Ideen „regulativ“ der Möglichkeit der Erfahrung zugrundeliegen, nämlich in Bezug auf die systematische Erforschung der besonderen, empirischen Eigenschaften der Gegenstände der Erfahrung (KrV A669-688/B697-716). Analog hierzu zeigt (3) die transzendente Deduktion des Prinzips einer objektiven Zweckmäßigkeit der Natur für die Erkenntniskräfte in der Kritik der Urteilskraft (KdU), daß dieses Prinzip regulativ der Möglichkeit einer systematischen Erkenntnis der besonderen (empirischen) Formen und Gesetze der Natur zugrunde liegt (5:179-85). Ergänzt werden diese erkenntnistheoretischen Deduktionen durch (4) die sog. Äther-Deduktion im *Opus Posthumum*, mit der die Möglichkeit der Physik als systematischer Erfahrungswissenschaft erklärt werden soll (u.a. 21:586; 22:559). Im Rahmen der Moral- und Rechtsphilosophie beziehen sich transzendente Deduktionen hingegen auf die Möglichkeit des durch den kategorischen Imperativ formulierten Bewußtseins einer unbedingten sittlichen Verpflichtung und deren Voraussetzung, die Idee der Freiheit. Während Kant in der Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (GMS) noch eine Deduktion des kategorischen Imperativs (5) vermittelt des Begriffs der Freiheit in Aussicht stellt, vertritt er ab der Kritik der praktischen Vernunft (KpV) die These, daß der kategorische Imperativ, als oberster Grundsatz der praktischen Philosophie, keiner transzendentalen Deduktion fähig ist, sondern als (einziges) Faktum der reinen Vernunft für sich selbst feststehe (5:42-50). Umgekehrt erfährt jedoch die Idee der Freiheit aus dem Bewußtsein des kategorischen Sollens eine Rechtfertigung bzw. Deduktion (6), wenn auch nur im erkenntnistheoretisch schwächeren Sinne einer Beglaubigung (Creditiv) ihrer Geltung als eines regulativen Prinzips für moralische Handlungen (5:404). Analog argumentiert (7) die Deduktion der Tugendpflicht in der Metaphysik der Sitten (MdS; 6:395/96). Ferner beruht (8) die Möglichkeit des höchsten Guts – des praktisch-notwendigen Ziels eines durch den kategorischen Imperativ moralisch bestimmten Willens – regulativ auf dem subjektiv notwendigen Vernunftglauben an die Ideen von Gott, Freiheit und Unsterblichkeit (5:113; 5:124-132). Weitere

¹ Vgl. KrV A733f./B761f.; KrV A782-94/B810-22; 4:447; 5:46; 5:112f.; 5:288f.; 6:396; 6:249. Kants Werke werden nach der Akademieausgabe zitiert (*Kants gesammelte Schriften*, hg. v. der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1902 ff.), und zwar unter Angabe der Bandzahl und der Seitenzahl, die *Kritik der reinen Vernunft* (= KrV) dabei nach der Originalpaginierung der beiden ersten Auflagen (A bzw. B).

transzendente Deduktionen finden sich in der Religionsschrift sowie in der Rechtslehre der MdS: Die Hoffnung auf Rechtfertigung des von einer moralisch bösen zur guten Gesinnung gelangten Menschen durch die Gnade Gottes wird (9) durch die reine Gesinnung bzw. das intelligible Wesen des Menschen deduziert, das den Wechsel von der bösen zur guten Gesinnung als einen zusammenhängenden und fortlaufenden moralischen Akt zu verstehen erlaubt (6:74ff.). In der Rechtsphilosophie wird die Möglichkeit des Eigentums (10) durch die transzendente Deduktion des Begriffs der ursprünglichen Erwerbung nachgewiesen (6:268-270), die Möglichkeit des vermittelten Erwerbs von Eigentum durch (11) die transzendente Deduktion der Erwerbung durch Vertrag (6:272f.). Ferner führt Kant eine eigene naturrechtliche Deduktion des Rechts des Verlegers gegen den Nachdrucker (8:79-87). Im Bereich der Ästhetik wird schließlich das interesselose Wohlgefallen am Schönen durch (12) die transzendente Deduktion des Prinzips einer subjektiven Zweckmäßigkeit der Natur für die Erkenntniskräfte erklärt, das als konstitutiv für die Möglichkeit des (subjektiven) Gefühls eines interesselosen Wohlgefallens am Schönen (und am Erhabenen) erklärt wird, das jedermann mit Notwendigkeit angesonnen wird (5:279-5:336; 5:244-5:278).

Die Vielfalt dieser Deduktionen führt vor die Frage, ob und inwiefern sie einem einheitlichen Begründungsprogramm folgen. Klärungsbedürftig ist im Zusammenhang mit der systematisch wichtigen Unterscheidung regulativer und konstitutiver synthetischer Prinzipien a priori insbesondere das Verhältnis des Deduktionsprogramms in der GMS (4:447ff.) zur Lehre vom nicht-deduzierbaren Faktum der Vernunft in der KpV (5:46ff.). Wenn sich nämlich ein Vernunftanspruch nicht rechtfertigen bzw. deduzieren läßt, so scheint es, dann läßt er sich auch nicht aufrechterhalten. Wie können aber dann im Anschluß an dieses Faktum weitere Deduktionen, wie z.B. diejenige des höchsten Guts, geführt werden? Was auch immer genau unter der regulativen Funktion der Vernunftideen im Prozeß der Erfahrung zu verstehen ist, ihrer deduktiven Rechtfertigung geht immerhin der Nachweis der konstitutiven Möglichkeit der Erfahrung voraus. Nicht von ungefähr polemisiert daher schon Hegel gegen Kants Lehre vom Faktum der Vernunft als unverdauten Klotz im Magen der Vernunft.² Nun mahnen allerdings sowohl Kants außerordentlich differenzierte philosophische Terminologie wie auch seine methodologische Besonnenheit zur Vorsicht, was das Verständnis der Lehre vom Faktum der Vernunft betrifft. Und ohne nähere Klärung, was überhaupt unter einer transzendentalen Deduktion zu verstehen ist, läßt sich auch die Frage, ob Kants Deduktionen einer einheitlichen Methodologie folgen, nicht entscheiden.

Im folgenden soll nun im Ausgang von einer Interpretation des für Kants Deduktionsbegriff terminologisch wie auch sachlich vorbildlichen juristischen bzw. rechtsphilosophischen Deduktionssinns³ im Ansatz gezeigt werden, inwiefern Kants Deduktionsbegriff in der KrV mit der Lehre vom nicht-deduzierbaren Faktum der Vernunft kompatibel ist. Zu diesem Zweck werden zunächst Kants Äußerungen zum Verfahren einer transzendentalen Deduktion im Kontext der Kritik der reinen Vernunft zusammengefaßt, um dann im Ausgang von einer Analyse des für den rechtlichen Deduktionssinns wichtigen Begriffs der Zurechnung von

² „Die kalte Pflicht ist der letzte unverdaute Klotz im Magen, die Offenbarung gegeben der Vernunft.“ G.W.F. Hegel: Vorlesungen über die Geschichte der Philosophie; Werke in 20 Bänden, Frankfurt/M.: Suhrkamp, 1970; Bd. 20, S. 368.

³ Der juristische Hintergrund von Kants Deduktionsbegriff ist erstmals von Dieter Henrich publik gemacht worden: *Kant's Notion of a Deduction and the Methodological Background of the First Critique*, in: Förster, Eckard [Hg.], *Kant's Transcendental Deductions. The Three „Critiques“ and the „Opus postumum“*, Stanford 1989, S. 29-46. Für die folgende Zusammenfassung vgl. die ausführlichen und weitergehenden Forschungen des Vf.: Ulrich Seeberg: *Ursprung, Umfang und Grenzen der Erkenntnis. Eine Untersuchung zu Kants transzendentaler Deduktion der Kategorien*, Hamburg 2006. Ferner: *Kants Vernunftkritik als Gerichtsprozeß*. In: Bowman, Brady (Hg.): *Darstellung und Erkenntnis. Beiträge zur Rolle nichtpropositionaler Erkenntnisformen in der deutschen Philosophie und Literatur nach Kant*. Paderborn 2007, S. 61-75.

Handlungen zu zeigen, wie sich die Lehre vom Faktum der Vernunft in Übereinstimmung mit dem Deduktionsprogramm der KrV verstehen lassen könnte. Angesichts der Komplexität des Zusammenhangs kann es hierbei allerdings lediglich um die Darstellung der Umriss dieses Problemzusammenhangs gehen. Weder können einzelne Deduktionen im Detail analysiert, noch kann der Zusammenhang aller Deduktionen thematisiert werden.

Kants Erläuterungen zum Verfahren einer transzendentalen Deduktion

Kant selbst gibt nur sehr wenige Erläuterungen zum Verfahren transzendentaler Deduktionen, die sich zudem fast ausschließlich auf die Kategorienduktion der KrV beziehen. In der Methodenlehre der KrV bestimmt Kant das Verfahren einer transzendentalen Deduktion in Abgrenzung zum demonstrativen Verfahren mathematischer Beweise, das auf der intuitiv einsichtigen Möglichkeit beruhe, geometrische und arithmetische Gegenstände anschaulich konstruieren zu können (KrV A712-37/B740-65). Die Mathematik, die sich, wie die Philosophie, synthetischer Urteile a priori bedient, benützt demnach *Definitionen*, *Axiome* und *Demonstrationen*, während die Philosophie *Expositionen*, *Grundsätze* und *Deduktionen* gebraucht. Die Mathematik konstruiert ihre Gegenstände in der reinen Anschauung und besitzt daher vollständige Definitionen (KrV A727ff./B755ff.) und intuitiv evidente Axiome, d.h. unmittelbar gewisse synthetische Grundsätze (KrV A732ff./B760ff.), die wiederum demonstrativ geführte Beweise ermöglichen (KrV A734ff./B762ff.). Die philosophische Erkenntnis ist hingegen auf anschaulich gegebene Gegenstände angewiesen, deren Merkmale begrifflich nicht vollständig definiert, sondern, im Falle empirischer Begriffe, nur näherungsweise expliziert (KrV A727/B755f.) oder aber, im Falle reiner Begriffe, exponiert (KrV A729ff./B757ff.) werden können. Die begriffliche Synthesis eines Grundsatzes a priori (des Verstandes) bedarf einer vermittelnden und den Gegenstandsbezug ermöglichenden Anschauung. Diese Möglichkeit ist jedoch in der philosophischen Erkenntnis nicht intuitiv bzw. evident, so daß die diesbezüglichen diskursiven Beweise in der Philosophie nicht demonstrativ geführt werden können, sondern abstrakt bzw. akroamatisch sind: „Die Philosophie hat also keine Axiome und darf niemals ihre Grundsätze a priori so schlechthin gebieten, sondern muß sich dazu bequemen, ihre Befugniß wegen derselben durch gründliche Deduction zu rechtfertigen.“ (KrV A733f./B761f.).

Die Aufgabe der Sicherung der Beweisgründe synthetischer Sätze a priori der Philosophie, also die Erklärung der Möglichkeit ihres Gegenstandsbezugs, erklärt ferner, daß eine Deduktion nicht auf einem Vernunftschluß (d.h. auf einer Deduktion im logischen Sinne) beruht. Ein Vernunftschluß ist „eine Form der Ableitung einer Erkenntniß aus einem Princip“, indem der Obersatz einen Begriff enthält, „der da macht, daß alles, was unter der Bedingung desselben subsumirt wird, aus ihm nach einem Princip erkannt wird“ (KrV A300/B357). Als allgemeine Sätze können zwar auch die (synthetischen) Grundsätze des reinen Verstandes als Obersätze in Vernunftschlüssen dienen und in diesem Sinne Prinzipien genannt werden. Die Grundsätze des reinen Verstandes sind jedoch „an sich selbst ihrem Ursprunge nach“ keine Prinzipien bzw. Erkenntnisse aus Begriffen, sondern beruhen vielmehr auf der eigens zu beweisenden Funktion, Bedingungen einer möglichen Erfahrung (bzw. Konstruktionsprinzipien reiner Anschauungen in der Mathematik) zu sein (KrV A300f./B357). Die synthetische Verstandeserkenntnis beruht daher „an sich selbst [...] nicht auf bloßem Denken“ und enthält kein „Allgemeines nach Begriffen“ in sich (KrV A302/B359). Die Beweise transzendentaler und synthetischer Sätze a priori erfordern daher, daß die Vernunft eigens „die objective Gültigkeit der Begriffe und die Möglichkeit der Synthesis derselben a priori darthun muß.“ (KrV A782/B810) Dabei gilt, daß zu jedem transzendentalen Satz nur ein einziger Beweis gefunden werden könne (KrV A787/B815), und zwar deswegen weil er von nur einem Begriff ausgeht und die „synthetische Bedingung der Möglichkeit des Gegenstandes nach diesem Begriffe“ aussagt (KrV A787/B815). Ferner müssen transzendente Beweise immer direkt (ostensiv) geführt werden, niemals aber indirekt (apagogisch), da apagogische Beweise „nicht Begreiflichkeit der Wahrheit in Ansehung des

Zusammenhanges mit den Gründen ihrer Möglichkeit hervorbringen.“ (KrV A789/B817) Daher gilt: „Ein jeder muß seine Sache vermittelt eines durch transzendente Deduktion der Beweisgründe geführten rechtlichen Beweises, d.i., direkt, führen“ (KrV A794/B822).

Der Verweis auf den rechtlichen Hintergrund wird nun in der Methodenlehre der KrV nicht weiter ausgeführt. Allerdings läßt sich nachweisen, daß der formale Aufbau wie auch die Terminologie der Kategorienduktion detailliert nach dem Vorbild einer historischen juristischen Deduktionsschrift modelliert worden ist.⁴ Dementsprechend findet sich auch in der Kategorienduktion eine Fülle direkter und indirekter Hinweise zum Verfahren der Rechtslehrer. Diese Hinweise erklären sich der Sache nach im Zusammenhang mit Kants Kritik des Programms einer „Physiologie der Vernunft“, mit dem genealogisch der Ursprung und die Berechtigung des Gebrauchs erfahrungsunabhängiger Prinzipien geklärt werden soll. Dies geschieht entweder empiristisch, durch Ableitung aus der Erfahrung (hierfür nennt Kant vor allem John Locke, vgl. KrV AIX; KrV A85f./B117f.) oder aber rationalistisch im Rückgang auf angeborene Prinzipien der Vernunft (hierfür nennt Kant vor allem Leibniz, vgl. KrV B 326f.; 7:143). Kant billigt Locke zu, „den Weg eröffnet“ zu haben, die „Gelegenheitsursachen“ der „Erzeugung“ einer Erkenntnis a priori „in der Erfahrung“ aufzusuchen. Hieraus ergibt sich – nach Kant selbst – „eine Materie zur Erkenntnis aus den Sinnen und eine gewisse Form, sie zu ordnen, aus dem innern Quell des reinen Anschauens und Denkens, die bei Gelegenheit der ersteren zuerst in Ausübung gebracht werden und Begriffe hervorbringen“ (KrV A85f./B118f.; vgl. KrV A65/B91). Lockes eigenes Programm einer „physiologischen Ableitung“ (KrV A87/B119) reiner Begriffe aus der Erfahrung zeige jedoch als empirische und nur uneigentlich so zu nennende Deduktion allenfalls die Art an, „wie ein [reiner] Begriff durch Erfahrung und Reflexion über dieselbe erworben worden“ ist und diene daher nicht zur Rechtfertigung (quid iuris) sondern nur zur „Erklärung des Besitzes einer reinen Erkenntnis“ (quid facti) bzw. als bloße „Illustration“ und nicht als „Darstellung“ reiner Begriffe (KrV A94/B126f.; KrV B168). Die Rechtfertigung des Gebrauchs reiner Verstandesbegriffe, die „einen anderen Geburtsbrief, als den der Abstammung von Erfahrungen“ (KrV A86/B119) nachzuweisen haben, muß diese dagegen allein im Verstand „als ihrem Geburtsort“ aufsuchen bzw. dessen „reinen Gebrauch“ analysieren (KrV A66/B90; vgl. KrV B127f.; KrV A854/B882; 5:53; 5:141).

Daß sich der Anspruch reiner Verstandesbegriffe, d.h. die Möglichkeit des Gegenstandsbezugs synthetischer Funktionen a priori, nicht aus der Erfahrung ableiten und damit rechtfertigen läßt, wie Kant gegen Locke einwendet, ist eine sachlich einleuchtende Kritik. Möglich ist jedoch, wie Kant mit Locke behauptet, genealogisch die Gelegenheitsursachen der Erzeugung eines solchen Anspruchs im Zusammenhang des Erfahrungserwerbs zu identifizieren. Damit verpflichtet sich Kant allerdings nicht auf ein naturalistisches bzw. physiologisches Programm der Erklärung der Entstehung von Erkenntnis; vielmehr genügt für seine Zwecke die Unterscheidung zwischen „Form“ und „Materie“ bzw. zwischen Verstand und Sinnlichkeit (Spontaneität und Rezeptivität) im Bewußtsein des Subjekts, deren möglicherweise gemeinschaftliche Wurzel uns aber unbekannt bleibt (KrV A 15). Daß im Rahmen einer solchen Ursprungsanalyse der Erfahrungserkenntnis nun die Formen, in denen die Materie der sinnlichen Wahrnehmung geordnet erscheinen, also nach Kants Analyse die formale Anschauung von Raum und Zeit, die wiederum aus den Anschauungsformen und den reinen Verstandesbegriffen zusammengesetzt ist, daß also die Formen der Wahrnehmung notwendigerweise für alle Erfahrung gelten, läßt sich wiederum nicht, wie Kant gegen Leibniz einwendet, dadurch rechtfertigen, daß diese nicht aus der Erfahrung ableitbaren Begriffe und ihre Geltungsansprüche als angeboren behauptet werden. Die Kritik, so schreibt Kant explizit in der Streitschrift gegen Eberhard, läßt keine angeborenen Begriffe zu, sondern hält sie alle für erworben – und zwar, wie Kant unter Rekurs auf die Lehrer des Naturrechts und in Bezug auf die Kategorien und Anschauungsformen von Raum und Zeit differenziert, für ursprünglich erworben (8:221; vgl. 8: 222f.).

⁴ Vgl. Ulrich Seeberg, Ursprung, Umfang und Grenzen, a.a.O., S. 197-204.

Die naturrechtliche Lehre vom ursprünglichen Erwerb stellt daher den Schlüssel dar, um Kants Deduktionsprogramm zu rekonstruieren. Diese Lehre läßt sich sowohl aus den naturrechtlichen Lehrbüchern der Zeit wie auch aus Kants eigenen Schriften gut rekonstruieren. Zur Rechtfertigung erworbener Eigentumsansprüche muß generell einerseits die Erwerbshandlung, die einen Besitz begründet, ermittelt werden (*quid facti*) und andererseits ihre Rechtmäßigkeit, die allererst einen Anspruch auf Eigentum ermöglicht, geprüft werden (*quid iuris*). Hierbei sind zwei Modi des Erwerbs zu unterscheiden. Der vermittelte oder abgeleitete Erwerb (*acquisitio derivativa*) setzt einen rechtmäßigen Voreigentümer voraus, während der ursprüngliche Erwerb (*acquisitio originaria*) die Möglichkeit des Erwerbs von Eigentum überhaupt begründet. In der juristischen Praxis gilt nun, daß „in der Reihe der von einander ihr Recht ableitenden sich dünkenden Eigenthümer den schlechthin ersten (Stammeigenthümer) auszufinden mehrentheils unmöglich ist“ (6:302). Daher wird der „Rechtsgrund (*titulus*)“ (6:260) einer strittigen Erwerbung durch „die Übereinstimmung mit den formalen Bedingungen der Erwerbung [...] zu Ersetzung der materiellen Gründe (welche die Ableitung von dem Seinen eines vorhergehenden prätendirenden Eigenthümers begründen) als hinreichend postulirt“ (6:302). Dies geschieht auch im Rahmen der historischen Deduktionsschriften, die Kant als Vorbild für den formalen Aufbau insbesondere der transzendentalen Deduktion der reinen Verstandesbegriffe gedient haben – und zwar unter Nachweis der formalen Regelungen des positiven Rechts (z.B. durch Verträge, Urkunden) im Rückgang auf einen von allen Parteien als unstrittig anerkannten Voreigentümer. Die für die historischen Deduktionsschriften maßgebliche Deduktion des vermittelten Erwerbs setzt jedoch die Rechtmäßigkeit des ursprünglich erworbenen Eigentums überhaupt voraus. Die prinzipielle Rechtfertigung der Möglichkeit, Eigentum zu erwerben, wird daher im Rahmen des Naturrechts durch eine Deduktion der ursprünglichen Erwerbung nachgewiesen (die historisch gesehen mit der Rechtfertigung des Eigentumserwerbs durch Arbeit konkurrierte, vgl. 6:268f.). Diese Deduktion, zu der Kant eine eigene Fassung entwickelt hat (6:249 ff., 6:268 ff.)⁵, kann sich nicht auf die Regelungen des positiven Rechts berufen, sie kann auch nicht auf einen unstrittigen Voreigentümer zurückkommen, sondern muß vielmehr die Rechtmäßigkeit formaler Regelungen des Erwerbs im allgemeinen begründen. Damit entspricht sie in ihrer Funktion den transzendentalen Deduktionen, welche die Möglichkeit synthetischer Urteile a priori rechtfertigen sollen – und zwar (in Bezug auf die reinen Verstandesbegriffe) als ursprünglich erworbene Voraussetzung des (vermittelten) Erwerbs empirischer Erkenntnis. Die Übertragung des naturrechtlichen Modells der ursprünglichen Erwerbung auf die Transzendentalphilosophie bedarf jedoch ihrerseits einer Erklärung, ist doch unmittelbar nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage die naturrechtliche Argumentation erfolgt. Die Rechtfertigung durch einen ursprünglichen Erwerbsakt kann sich jedoch, soviel ist klar, nicht auf die Geltung vermeintlich angeborener Prinzipien berufen, die im Rahmen einer Physiologie der Vernunft ermittelt würden – vielmehr geht es darum, den Erwerbsakt selbst als ursprünglich und damit als eigentumsbegründend zu verstehen. Anhand einer Analyse der Zurechnung von Handlungen läßt sich dieser ursprüngliche Erwerbsakt, wie nun vorgeschlagen werden soll, näher analysieren.

Anders als jene Handlungen, die einem Subjekt lediglich zugeschrieben werden und die dabei in verschiedener Weise bzw. unter verschiedenen Aspekten empirisch klassifiziert und vom Subjekt selbst in ihrer Ausführung modifiziert werden können, erfordert die Zurechnung einer Handlung

⁵ Kant erklärt in der MdS mit der „Deduction des Begriffs der ursprünglichen Erwerbung“ die Möglichkeit des Eigentums als eines „sich über den Begriff des empirischen Besitzes [synthetisch] erweiternde[n] Satz[es] a priori“ aus der ursprünglichen Erwerbung eines herrenlosen Guts bzw. aus der ursprünglichen Besitznehmung eines allen gehörenden Bodens vor aller vertraglichen Regelung (6:268). Unter der Voraussetzung der Idee eines allen gemeinsam gehörenden Bodens – als Rechtsgrund bzw. „Titel der Erwerbung“ (6:268), zu dem die „Idee eines a priori vereinigten (nothwendig zu vereinigenden) Willens Aller“ hinzukommt (6:264) – und unter der allgemeinen Voraussetzung der Freiheit von eines anderen nötiger Willkür (6:237), ist der Akt der ursprünglichen Aneignung eines herrenlosen Gutes rechtlich erlaubt, da die Hinderung an dieser Aneignung ihrerseits nicht gerechtfertigt werden kann (6:268; vgl. 6:250-52).

zusätzlich, daß sich das Subjekt auch selbst als handelndes Subjekt versteht. Sich selbst als handelndes Subjekt zu verstehen, kann aber nicht alleine als Ergebnis einer Selbstzuschreibung bzw. einer Selbstinterpretation anhand empirischer Begriffe oder Regeln erklärt werden. Um nämlich wissen zu können, sich selbst (und nicht einem anderen) etwas zuzuschreiben, muß das Wissen um sich selbst als sich selbst schon vorausgesetzt werden. Dieses für die Möglichkeit der Selbstzuschreibung voraussetzende Wissen um sich selbst, das die Zurechnungsfähigkeit eines Subjekts begründet, läßt sich nun als (implizites) Wissen interpretieren, daß der bewußte Vollzug einer Handlung als solcher durch allgemeine bzw. notwendige Regeln ermöglicht wird – anstatt lediglich nachträglich oder aber äußerlich durch (empirische) Regeln beschrieben oder angeleitet zu werden. Wird nämlich der bewußte Vollzug einer Handlung als solcher durch allgemeine Regeln ermöglicht, so kann sich auch das Subjekt selbst als handelndes Subjekt nicht unabhängig von diesem geregelten Vollzug begreifen. Das Subjekt folgt in diesem Fall nicht nach Belieben oder Gewohnheit zufälligen Regeln oder Konventionen, sondern begreift diese Regeln, die sein eigenes Selbstverständnis als handelndes Subjekt konstituieren, als notwendig: die einzelne Handlung kann als Handlung einer bestimmten Art nur in immer derselben allgemeinen Weise ausgeführt werden. Dies erklärt, daß und warum durch eine einzelne Handlung ein allgemein geltender Anspruch erworben werden kann. Wenn nämlich das Subjekt selbst das Wissen, daß es in bestimmter, allgemeiner Art und Weise handelt, nicht in verschiedener Weise interpretieren kann, dann kann dies auch niemand sonst – der Anspruch auf ein erworbenes Gut ist daher jederzeit und von jedermann ebenso zu respektieren wie der Anspruch auf objektives oder notwendiges Wissen.

Diesem Interpretationsansatz entspricht, daß Kant die Kritik der reinen Vernunft als einen Gerichtsprozeß bezeichnet, in dem die Vernunft über sich selbst zu Gericht sitzt und mit einem *Rechtsspruch* (Sentenz) ihre strittigen Ansprüche in Sachen der Metaphysik zu einem Entscheid führt, anstatt sie bloß durch einen *Machtspruch* vorübergehend zum Schweigen zu bringen (KrV AXIf.; KrV B779f.; KrV B815). Die Funktion eines Gerichtshofes bzw. eines Richters besteht nämlich (auch) darin, Handlungen einem Subjekt als Urheber zuzurechnen, wobei diese Handlungen als Taten (*facta*) gelten, die unter Gesetzen stehen und deswegen verbindliche (rechtskräftige) Folgen anderen gegenüber haben (6:227). Eine Deduktion weist demnach im Rahmen eines solchen der Selbsterkenntnis der Vernunft gewidmeten Prozesses synthetische Regeln oder Funktionen a priori als solche nach, die den Erwerb allgemeingültiger Ansprüche ermöglichen, indem sie jeweils in identischer Weise dem bewußten und spontanen bzw. ursprünglichen Vollzug einzelner Urteilsakte zugrunde liegen und es aufgrund der Selbstbezüglichkeit dieses Wissens erlauben, um die Bedeutung dieser Akte sowohl im allgemeinen wie auch in Abgrenzung zu anderen allgemeinen Urteilsarten zu wissen (vgl. KrV A260f./B316f.). Im Prozeß einer kritischen Selbsterkenntnis der Vernunft werden durch die Deduktionen dabei keine inhaltlich neuen Vernunftansprüche generiert, sondern es wird vielmehr jenes Wissen expliziert und geprüft, von dem beansprucht wird, daß es den bereits erworbenen und damit zurechenbaren, jedoch strittigen Ansprüchen der Vernunft als implizites Reflexionswissen zugrunde liegt.

Das Faktum der Vernunft

Wie läßt sich nun die Lehre vom nicht deduzierbaren Faktum der praktischen Vernunft im Verhältnis zur Deduktion der reinen Verstandesbegriffe verstehen?⁶ Wäre eine Deduktion eine

⁶ In der GMS kündigt Kant eine „Deduction des Begriffs der Freiheit aus der reinen praktischen Vernunft“ (4:447) an, um damit die Möglichkeit des kategorischen Imperativs begreiflich zu machen. Der positive Begriff der Freiheit soll hierbei als verbindendes Drittes den synthetischen Satz möglich machen, „ein schlechterdings guter Wille ist derjenige, dessen Maxime jederzeit sich selbst, als allgemeines Gesetz betrachtet, in sich enthalten kann“ (4:447). Die Deduktion der GMS selbst erklärt diesen synthetischen Satz a priori, als kategorisches Sollen, dadurch, daß „die Idee der Freiheit mich zu einem Gliede einer intelligibelen Welt macht, wodurch, wenn ich solches allein wäre, alle meine Handlungen der Autonomie des Willens jederzeit gemäß sein würden, da ich mich aber zugleich als Glied der

logische Ableitung im Ausgang von evidenten, selbst unbeweisbaren ersten Prämissen, so müßte die These vom Faktum der Vernunft letztlich als Kapitulation der Vernunft verstanden werden – der kategorische Imperativ soll verbindlich sein und kann es doch nicht, weil sich keine Ableitung seiner geben läßt. Nun geht es mit einer Deduktion jedoch gerade nicht darum, einzelne Erkenntnisansprüche durch logische Ableitung oder durch mathematische Konstruktion oder auch durch Erfahrung zu generieren, sondern um die Erklärung der Möglichkeit, wie Vernunftansprüche einer bestimmten allgemeinen Art überhaupt im Einzelfall erworben werden können. Die These vom nicht deduzierbaren Faktum der Vernunft läßt sich daher so verstehen, daß das moralische Urteil als Bewußtsein einer sittlichen Verpflichtung, deren Anspruch wir uns selbst zurechnen, wie alle zurechnungsfähigen Ansprüche der Vernunft zwar als unter einem Gesetz stehend gewußt werden muß, das ihn ermöglicht. Die Besonderheit des moralischen

Sinnenwelt anschau, gemäß sein sollen“ und ergänzt, das Verhältnis der Idee des „reinen, für sich selbst praktischen Willens“ stelle hier „die oberste Bedingung“ des durch „sinnliche Begierden afficirten Willen[s]“ dar und sei „ungefähr so“ zu verstehen, wie das Verhältnis der reinen Verstandesbegriffe, die zu den „Anschauungen der Sinnenwelt“ als „gesetzliche Form überhaupt [...] hinzu kommen und dadurch synthetische Sätze a priori, auf welchen alle Erkenntniß einer Natur beruht, möglich machen.“ (4:454) Der gute Wille, dessen sich der Mensch bewußt ist, sofern er sich als Teil einer (intelligiblen) Verstandeswelt denkt, macht dementsprechend „für seinen bösen Willen als Gliedes der Sinnenwelt nach seinem eigenen Geständnisse das Gesetz aus [...], dessen Ansehen er kennt, indem er es übertritt.“ (4:455) und das „moralische Sollen ist also eigenes nothwendiges Wollen als Gliedes einer intelligibelen Welt und wird nur so fern von ihm [dem Menschen] als Sollen gedacht, als er sich zugleich wie ein Glied der Sinnenwelt betrachtet.“ (4:455) Die Geltung dieser „Deduction des obersten Principis der Moralität“ erstreckt sich jedoch nicht auf die „absolute [...] Nothwendigkeit“ des kategorischen Imperativs, als eines unbedingt praktischen Gesetzes (4:463), sie erklärt nicht, wie beide Standpunkte der moralischen Beurteilung im Bewußtsein des moralischen Sollens de facto verbunden sein können bzw. „wie reine Vernunft praktisch sein könne“, da dies alles Vermögen der menschlichen Vernunft übersteige (4:461, vgl. 4:458).

In der KpV modifiziert und präzisiert Kant die Aussagen der GMS dahingehend, daß die Deduktion des obersten Grundsatzes der praktischen Vernunft, nämlich die „Rechtfertigung seiner objectiven und allgemeinen Gültigkeit und [...] [die] Einsicht der Möglichkeit eines solchen synthetischen Satzes a priori,“ in keiner Weise zu verstehen sei, insbesondere auch nicht so wie die Erklärung der Möglichkeit der (synthetischen) Grundsätze des reinen theoretischen Verstandes. Die Kategoriendeduktion beweise, daß Gegenstände möglicher Erfahrung, die als Erscheinungen der Vernunft „irgend wodurch anderwärts gegeben werden mögen“ (nämlich durch die Sinnlichkeit), nur dadurch erkannt werden können, daß sie in Form der Grundsätze des reinen Verstandes „unter die Kategorien gebracht werden“. Das moralische Gesetz hingegen, das als „Grund von der Existenz der Gegenstände selbst“ zu verstehen ist, indem es als reine (praktische) Vernunft, die den Willen unmittelbar bestimmt, „Causalität in einem vernünftigen Wesen“ hat, kann grundsätzlich nicht in dieser Weise erklärt werden (5:46). Die reine praktische Vernunft kann sich „schon ihres Begriffes wegen“ nicht auf Erfahrung und deren Möglichkeit beziehen, sondern ist in Form des moralischen Gesetzes „gleichsam als ein Factum der reinen Vernunft, dessen wir uns a priori bewußt sind und welches apodiktisch gewiß ist, gegeben“ und daher seiner Wirklichkeit nach unabhängig von aller Erfahrung. „Also kann die objective Realität des moralischen Gesetzes durch keine Deduction, durch alle Anstrengung der theoretischen, speculativen oder empirisch unterstützten Vernunft, bewiesen [...] werden, und steht dennoch für sich selbst fest.“ (5:47)

Das moralische Gesetz, das selbst nicht deduziert werden kann und auch „keiner rechtfertigenden Gründe bedarf“, dient jedoch umgekehrt „zum Princip der Deduction eines unerforschlichen Vermögens“, nämlich der (theoretisch unerklärlichen) Freiheit, indem es deren Möglichkeit und Wirklichkeit „an Wesen beweiset, die dies Gesetz als für sie verbindend erkennen.“ Das moralische Gesetz ist ein „Gesetz der Causalität durch Freiheit und also der Möglichkeit einer übersinnlichen Natur“, der es (als Freiheit) „zuerst objective Realität“ verschafft. (5:47). „Diese Art von Creditiv des moralischen Gesetzes, da es selbst als ein Princip der Deduction der Freiheit als einer Causalität der reinen Vernunft aufgestellt wird, ist, da die theoretische Vernunft wenigstens die Möglichkeit einer Freiheit anzunehmen genöthigt war, zu Ergänzung eines Bedürfnisses derselben statt aller Rechtfertigung a priori völlig hinreichend.“ (5:48; vgl. 5:94) Eine Deduktion als Erklärung der Möglichkeit des obersten Prinzip der reinen praktischen Vernunft selbst würde hingegen bedeuten, mit der entsprechenden Erklärung der Möglichkeit der Freiheit einer wirkenden Ursache (als Kausalität des Willens) zugleich nicht nur die Möglichkeit sondern auch die Notwendigkeit des moralischen Gesetzes zu erklären (5:93). „Allein die Freiheit einer wirkenden Ursache, vornehmlich in der Sinnenwelt, kann ihrer Möglichkeit nach keinesweges eingesehen werden; glücklich! wenn wir nur, daß kein Beweis ihrer Unmöglichkeit stattfindet, hinreichend versichert werden können und nun, durchs moralische Gesetz, welches dieselbe postulirt, genöthigt, eben dadurch auch berechtigt werden, sie anzunehmen.“ (5:94)

Urteils besteht jedoch darin, daß sich nicht (theoretisch) erklären läßt, wie der oberste Grundsatz der praktischen Vernunft, also der kategorische Imperativ, diese Verpflichtung, als Anspruch, dem wir uns selbst unterstellen, möglich macht. Könnte nämlich erklärt werden, wie reine praktische Vernunft das Bewußtsein der sittlichen Verpflichtung – also den Anspruch des kategorischen Imperativs, notwendig und allgemein zu gelten – möglich machte, so wüßten wir uns nicht verpflichtet (wobei dieser Verpflichtung als solcher nicht schon jederzeit auch durch eine Handlung entsprochen wird), sondern würden im Bewußtsein des obersten Grundsatzes der praktischen Vernunft jederzeit schon sittlich handeln. Die These der Nicht-Deduzierbarkeit des Faktums der (praktischen) Vernunft stellt daher keine Kapitulation der Vernunft dar, sondern entspricht vielmehr dem Phänomen der sittlichen Verpflichtung selbst. Um diese Erklärung im Rahmen einer Kritik der Vernunft als Besonderheit des moralischen Vernunftanspruchs explizieren und dadurch (indirekt) auch dessen Geltung verteidigen zu können, muß daher wiederum sowohl im allgemeinen gewußt (und expliziert) werden können, wie ein Gesetz (eine allgemeine Regel) den Erwerb eines Vernunftanspruchs objektiv ermöglicht, wie auch, daß diese Möglichkeit ihrerseits immanente Grenzen hat, so daß sich also nicht alle Ansprüche der Vernunft auf diese Weise rechtfertigen oder zurückweisen lassen.

Diesem Erklärungsansatz entspricht, daß Kant als eines der wesentlichen Resultate der Kategorienduktion in der KrV herausstellt, daß die deduktive Rechtfertigung der Prinzipien der (theoretischen) Vernunft zugleich mit der Begrenzung ihres Geltungsanspruchs verbunden ist, nämlich der Begrenzung auf den Bereich einzelner, sinnlich erfahrbarer Objekte in Raum und Zeit. Das Selbstbewußtsein des erkennenden Subjekts ist, so die Grundlinien der Argumentation der Kategorienduktion, durch den Gedanken bestimmt, notwendigerweise ein und dasselbe erkennende Subjekt sein zu müssen, um überhaupt im Einzelfall wissen zu können, selbst etwas zu erkennen. Dieses Bewußtsein – das im Rahmen des vorgeschlagenen Interpretationsansatzes die Zurechnungsfähigkeit des erkennenden Subjekts beschreibt – expliziert Kant durch die synthetische Funktion der Kategorien. Die synthetische Funktion der Kategorien ermöglicht es dem wahrnehmenden Subjekt, um die Einheit der sinnlich gegebenen Mannigfaltigkeit einer anschaulichen Vorstellung zu wissen (als formale Anschauung von Raum und Zeit), insofern das Bewußtsein dieser Einheit mit dem Gedanken eines in aller Erkenntnis identischen objektiven Korrelats in der empirischen Wahrnehmung dieser Mannigfaltigkeit verbunden ist. Es ist immer dieselbe synthetische Funktion, die im spontanen Verbinden einer als sinnlich gegebenen und nicht konstruktiv erzeugt bewußten Mannigfaltigkeit sowohl das Bewußtsein der Einheit der sinnlich wahrnehmbaren Natur in Raum und Zeit begründet wie auch die Identität der Apperzeption des erkennenden Subjekts. Mit der empirischen Erkenntnis je einzelner Objekte in der Natur ist daher zwar notwendigerweise sowohl der Gedanke eines einheitlichen Ganzen der Natur wie auch der Gedanke der Einheit des Bewußtseins des erkennenden Subjekts verbunden, das sich als solches auf die erkennbare Natur bezogen weiß und sich damit von ihr unterscheidet. Weder Natur noch Subjekt, noch auch der Gedanke eines intelligiblen Grundes von Natur und Subjekt, lassen sich jedoch ihrerseits als einzelne Objekte unter anderen in Raum und Zeit verstehen bzw. erkennen. Mit dem (zurechnungsfähigen) Bewußtsein der Bedingungen der Möglichkeit des objektiven Erkennens der sinnlich wahrnehmbaren (sensiblen) Welt sind daher metaphysische Fragen bezüglich einer intelligiblen Welt verbunden, die sich weder abweisen noch auch beantworten lassen (KrV AVII).

Vor diesem Hintergrund gewinnen die Ansprüche der praktischen Vernunft ihre eigene Verbindlichkeit, erstrecken sie sich doch nicht auf das, was (gegeben) ist, sondern auf das, was sein soll, was also durch Freiheit bewirkt werden kann. Kants Analyse zufolge versteht sich das (moralische) Subjekt hierbei im Ausgang von der Idee einer intelligiblen Welt freier und gleicher Wesen, welche die Fähigkeit haben, in der sinnlich wahrnehmbaren Welt zu wirken. Der kategorische Imperativ fordert daher, andere Menschen nicht nur als Mittel sondern immer auch als Zweck an sich selbst zu behandeln bzw. die eigenen Maximen auf ihre Verallgemeinerbarkeit

zu einem allgemeinen Gesetz hin zu prüfen. Könnte nun so, wie der Anspruch auf objektive Erkenntnis durch das Bewußtsein eines notwendigerweise identischen Korrelats aller Erkenntnis in Bezug auf die Wahrnehmung einer sinnlich gegebenen Mannigfaltigkeit in Raum und Zeit begründet werden kann, auch der Anspruch der praktischen Vernunft auf universale Verbindlichkeit der sittlichen Verpflichtung erklärt werden, so würde dies bedeuten, daß die Möglichkeit der durch den kategorischen Imperativ geforderten Handlung aus Freiheit als objektive Wirklichkeit erklärt werden könnte. Da aber die Möglichkeit der objektiven Erkenntnis auf den Bereich der sinnlich wahrnehmbaren und raum-zeitlich bedingten Objekte eingeschränkt ist und wir uns selbst, als Subjekte, die sich auf die sensible Welt bezogen wissen, nicht als Objekte in Raum und Zeit erkennen können, wissen wir de facto nur, daß wir einem sittlichen Anspruch unterliegen, ohne objektiv erklären zu können, wie dieser Anspruch möglich ist. Der Anspruch des kategorischen Imperativs bezieht sich daher auch nur auf dasjenige, was sein soll, er impliziert nicht, daß ihm auch schon in einem wirklichen Tun entsprochen wird. Diese Korrespondenz zwischen der Nicht-Deduzierbarkeit des Anspruchs des kategorischen Imperativs – dem als unbedingter sittlicher Verpflichtung nicht schon ein sittliches Tun entspricht – und der Deduzierbarkeit des Anspruchs des theoretischen (objektiven) Erkennens – das als objektive Erkenntnis an die sinnlich wahrnehmbaren Sach-verhalte in Raum und Zeit gebunden ist –, erlaubt es daher, in einem zweiten Schritt die Idee der Freiheit als ein regulatives (nicht konstitutives) Prinzip der praktischen (nicht der theoretischen) Vernunft zu rechtfertigen (vgl. 5:453): die Idee der Freiheit wird von der praktischen Vernunft notwendigerweise subjektiv als Voraussetzung des Faktums der sittlichen Verpflichtung beansprucht, ohne daß diese Möglichkeit objektiv erklärt werden könnte oder gar erklärt werden müßte.

Kants Lehre vom nicht-deduzierbaren Faktum der Vernunft, so sollte im Ansatz gezeigt werden, läßt sich in den allgemeinen Ansatz der kritischen Philosophie integrieren, der einer Selbstkritik der Vernunft bezüglich ihrer allgemeinen Ansprüche dient. Die Rechtfertigung und zugleich Begrenzung dieser Ansprüche vermittelt durch transzendentaler Deduktionen kann generell nicht im Rahmen einer Physiologie der Vernunft erfolgen – sei es empiristisch oder rationalistisch –, vielmehr muß ihre Rechtmäßigkeit nach dem Vorbild des naturrechtlichen Modells des ursprünglichen Erwerbs von Eigentum nachgewiesen werden. Ein solcher ursprünglicher Erwerb erfordert den Nachweis, so der vorgestellte Interpretationsvorschlag, daß der subjektive Vollzug der Erwerbshandlung unter Regeln oder Bedingungen steht, die ihn und damit das Bewußtsein des ausführenden Subjekts ermöglichen. Handlungen, die sich das handelnde Subjekt selbst in allgemeiner Weise als handelndes Subjekt verstehen lassen, sind zurechenbar, sie erlauben es, Ansprüche anderen gegenüber zu erheben, die sowohl kritisiert wie auch gerechtfertigt werden können. Die Regeln, die das Handeln im Einzelfall ermöglichen, nennt Kant synthetische Funktionen oder Prinzipien a priori. Das Faktum der Vernunft betrifft nun das Bewußtsein der unbedingten sittlichen Verpflichtung, das mit einem universalen Geltungsanspruch verbunden ist. Die sittliche Verpflichtung muß demnach unter allgemeinen Regeln stehen. Die Besonderheit der sittlichen Verpflichtung besteht jedoch darin, daß diese Regeln keine erfahrbare Handlung implizieren, sondern lediglich das Bewußtsein der Verpflichtung selbst. Wäre es anders, so ließe sich nicht zwischen einer Handlung aus Freiheit und einem Ereignis in der Erfahrungswelt unterscheiden. Entscheidend ist daher, daß die Vernunftidee der Freiheit bzw. die Idee einer intelligiblen Welt für moralische Ansprüche vorausgesetzt werden darf, weil sie keinen Anspruch auf empirisch erfahrbare Realität impliziert und weil die empirisch erfahrbare Realität ihrerseits mit dem Bewußtsein der Begrenzung ihres Umfangs verbunden ist.